

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS JUNI 2024

Art 82 DSGVO, § 29 Abs 1 DSG, § 78 UrhG

Ein Shitstorm entsteht durch die Teilnahme vieler. Wer sich daran beteiligt und zur Weiterverbreitung aufruft, muss damit rechnen, dass er den Gesamtschaden gegenüber dem Opfer (vorweg) zu leisten und sich in der Folge der Mühe der Aufteilung des Ersatzes unter den anderen Schädigern zu unterziehen hat.

OGH vom 26.4.2024, 6 Ob 210/23k

Der Kläger ist Polizist. Er wurde anlässlich eines Einsatzes gefilmt. Ein Dritter veröffentlichte das Video in einem sozialen Medium (Facebook) mit folgendem – einen Aufruf zur Beteiligung an einem Shitstorm enthaltenden – Begleittext: „Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen. Dieser Polizist eskalierte bei der Demo in Innsbruck. Ein 82-jähriger unschuldiger Mann wurde zu Boden gerissen, verhaftet, und Stundenlang verhört. Dieser Polizist ist schuldig“. Tatsächlich war der Kläger damals (nur) Glied einer polizeilichen Absperrkette gewesen und hatte nicht an der Amtshandlung gegenüber dem 82-jährigen Mann teilgenommen. Der Beklagte teilte das Posting auf seinem Facebook-Profil aus „Unmut“ und nahm dabei in Kauf, ein Bild des Klägers samt dem herabsetzenden Text ohne Prüfung auf den Wahrheitsgehalt in Umlauf zu bringen.

Der Kläger begehrt (ua) Ersatz von 3.000 EUR für den immateriellen Schaden, den er aufgrund des über ihn hereingebrochenen Shitstorm erlitten hat. Die Vorinstanzen sprachen dem Kläger 450 EUR zu.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Klägers teilweise Folge. Er verpflichtete den Beklagten zur Zahlung des gesamten begehrten Betrags in Höhe von 3.000 EUR als Ersatz für den durch die Verstöße gegen Datenschutz und Bildnisschutz verursachten Schaden.

Unter einem „Shitstorm“ wird ein „Sturm der Entrüstung im virtuellen Raum“ mit zum Teil beleidigenden Äußerungen gegen eine Person verstanden. Erst bei Beteiligung einer für den Betroffenen zumeist nicht oder jedenfalls nicht exakt erfassbaren Menge an Teilnehmenden kann von einer „massenhaften, im Internet geäußerten Empörung“ gesprochen werden. Darin liegt auch die besondere (geballte) Wucht eines solchen Ereignisses, weil das Ziel des Shitstorm nicht bloß von einer Person, sondern „hagelartig“ von vielen Menschen in Form einer zumeist anonymen Masse angegriffen wird. Dass sich ein solches Ereignis im vorliegenden Fall abgespielt hat, sich am Sturm der Entrüstung also eine – wenn auch zahlenmäßig nicht genau fassbare – Vielzahl an Facebook-Usern beteiligt hat, steht fest. Wesentlicher Kern für die Beurteilung ist, dass ein einzelner einen Shitstorm allenfalls

„lostreten“, ihn mitverursachen oder daran teilnehmen kann – alleine bewirken kann er ihn nicht. Die Schlagkraft einer solchen Vorgehensweise liegt gerade erst in der öffentlichen Schmähung durch viele Personen, die vom Opfer als ungerechte Verurteilung durch die „Allgemeinheit“ erlebt wird.

Fraglos hat jeder Teilnehmer durch Teilen des Postings mit anderen (seinen Freunden und/oder der „Weltöffentlichkeit“) selbst eine Datenschutz- und eine Bildnisschutzverletzung begangen. Insoweit besteht auch kein Zweifel an der Verursachung eines konkret darauf bezogenen ideellen Schadens des Klägers, soweit sich dieser in seinem Umfang konkret fassen ließe. Die Besonderheit des Falls liegt aber nun darin, dass ein Shitstorm als solcher erst durch die Beteiligung mehrerer – in aller Regel zumindest fahrlässig handelnder – Schädiger zustande kommt und einen anderen Schaden bewirkt, als er durch die Schmähung eines Einzelnen hervorgerufen wird, erlebt doch die betroffene Person eine Verurteilung (scheinbar) durch die „Öffentlichkeit“ und nicht (bloß), dass sich ein Einzelner zu Unrecht gegen sie wendet. Dieser Umstand löst über die tatsächlich wahrgenommenen (ausgeforschten oder an die Person herangetragenen) negativen Reaktionen oder Konfrontationen (mit dem Drang oder gar Zwang zur Rechtfertigung) samt den damit verbundenen Kränkungen hinaus zusätzliche Ängste aus. Es ist damit nämlich auch die Sorge über das (noch unbekannte und vielleicht auch bis zuletzt ungewiss bleibende) Ausmaß der Verbreitung verbunden und wiederum damit die Furcht des Betroffenen vor (vielleicht dann doch gar nicht im befürchteten Ausmaß eintretenden) zukünftigen Anwürfen, wie sie erst durch die Massivität der vielfach verbreiteten Entrüstung (durch das Zusammenwirken) hervorgerufen werden kann.

Die Handlungen der Poster treten dabei zum Teil in einer Kette (als hintereinanderliegend und einander auslösend [Poster „A“ leitet an „B“ weiter und dieser an „C“ usw]), zum Teil aber auch nebeneinanderliegend auf (Poster „A“ leitet an „B“, „C“ und „D“ weiter; „C“ erhält ein Posting von „A“ und kurz danach von „B“ usw). Die Postings können (insbesondere bei Repostings) in einer Gesamtbetrachtung nicht als losgelöst voneinander verstanden werden, sondern als gemeinsam wirksam und einander auch wechselseitig beeinflussend. Das Verhalten der das „Ursprungsposting“ teilenden Schädiger kann daher hinsichtlich der Verursachung auch nicht – streng getrennt – als nur im Sinne von alternativer oder kumulativer Kausalität gegeben oder als summierte Einwirkungen (in dem Sinn, dass schon bei Wegfall einer der Ursachen der [Gesamt-]Schaden nicht entstünde) eingeordnet werden, sondern es ist als teilweise „gemischt“ und diese Kategorien „überschneidend“ zu erfassen. Die mit einem Shitstorm im Regelfall einhergehende Unaufklärbarkeit der Verursachung einzelner Folgen durch das konkrete (Re-)Posting hat (auch in einem solchen Fall) nach der wertenden Betrachtung im Schadenersatzrecht der Schädiger zu tragen. Die Entwicklung des (Gesamt-)Schadens – wie auch die des Shitstorm – ist auch nicht linear. Vielmehr eröffnet jede der schädigenden Handlungen in Kombination mit dem Aufruf zur Weiterverbreitung „im Netzwerk“ des jeweiligen Schädigers ein weiteres Verbreitungs- und somit Schadenspotenzial. Die Schadensentwicklung ist damit potenziell exponentiell. Für solche Fälle, in denen eine quantitativ nicht abschließend feststellbare Zahl qualitativ gleichgelagerter Handlungen, die einander wechselseitig verstärken, vorliegt, ist gerade aufgrund der besonderen Wechselwirkung der Handlungen zueinander der Bejahung der Mitverursachung und der damit eng zusammenhängenden Solidarhaftung für den gesamten Schaden gemäß § 1302 ABGB (analog) der Vorzug zu geben.

Der Umstand, dass die Poster jeweils eine eigene Daten- und Bildnisschutzverletzung begangen haben, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch das Wechselspiel von Verursachung in Kausalketten und gleichzeitig wirksamen Paralleleffekten ein Gesamtschaden verursacht wurde, der sich bei der hier gegebenen Sachlage regelmäßig nicht in begrenzt bewertbare Einzelschäden zerteilen lässt. Es ist somit vom Geschädigten nicht mehr abzuverlangen, als dass er behauptet und belegt, Opfer eines Shitstorm (an dem sich der konkret belangte Schädiger rechtswidrig und schuldhaft beteiligt hat) zu sein (oder gewesen zu sein). Aufgrund der Unaufklärbarkeit der Schadensanteile des einzelnen Posters kann er im Regelfall berechtigt den (unteilbaren) Gesamtschaden von einem Schädiger fordern.

Wer sich somit an einem Shitstorm beteiligt, muss damit rechnen, dass er den Gesamtschaden gegenüber dem Opfer (vorweg) leisten und sich in der Folge der Mühe der Aufteilung des Ersatzes unter den anderen Schädigern unterziehen muss. Die Schädiger – konkret jeder, der über den ihm im Verhältnis zu den anderen Schädigern zukommenden Anteil am Schaden hinaus geleistet hat – sind dann damit belastet, untereinander im Wege des § 896 ABGB Regress zu nehmen. Das Risiko der Uneinbringlichkeit (bei einzelnen Schädigern) und die Schwierigkeit, andere Schädiger ausfindig zu machen, ist damit im Wesentlichen auf die Schädiger verlagert. Die einzelnen Poster, die zumindest teilweise untereinander vernetzt sind und wissen, an welche „Freunde“ sie den Beitrag weitergeleitet haben, können auch ungleich leichter die Anzahl der Schädiger eruieren und den Schaden im Regressweg untereinander aufteilen.

§ 2 HeimAufG

Betreutes Wohnen ohne Einrichtungsscharakter unterliegt nicht dem HeimAufG.

OGH vom 22.5.2024, 7 Ob 71/24b

Eine Sozialdienste GmbH vermietet drei Wohnungen samt Gemeinschaftsräumlichkeiten jeweils an zwei Personen. Pro Wohnung wird ein Zimmer einem Mieter zur alleinigen Benutzung überlassen. Bad, WC, Küche und Vorraum dienen hingegen zur gemeinsamen Benützung für alle Mieter. Ein weiteres Zimmer pro Wohnung verbleibt zur Nutzung durch eine 24h-Betreuungskraft. Die Kosten für die Miete sind von den Mietern zu tragen. Bei den Mietern handelt es sich um Menschen mit hochgradigem demenziellen Abbau. Eine der Wohnungen ist derzeit an den 84-jährigen Bewohner vermietet. Der Mietvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass er ein aufrechtes Betreuungsverhältnis mit einer Betreuungsagentur eingeht. Die Sozialdienste GmbH bietet jenen Personen, an die die Wohnungen vermietet werden, je nach Bedarf (zusätzliche) Pflege- und Betreuungsdienstleistungen an. Die Mieter sind aber nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Die Mieter beschäftigen selbständige 24h-Betreuungskräfte, die sich im 14-Tages-Turnus abwechseln. Pro Wohnung betreut ein Personenbetreuer zwei Mieter. Die beiden Mieter der jeweiligen Wohnung teilen sich die Kosten der Personenbetreuung. Eine Betreuungsagentur steht für die Organisation bzw Vermittlung der Personenbetreuung zur Verfügung. Der zwischen dem Bewohner und dieser Agentur abgeschlossene Vertrag endet unter anderem mit Beendigung des Mietvertrags. Zwischen der Sozialdienste GmbH und dem Inhaber der Betreuungsagentur besteht kein Vertragsverhältnis, sie kooperieren bloß faktisch miteinander. Auch eine allfällige wechselseitige Hilfe zwischen den 24h-Betreuungskräften funktioniert ohne vertragliche Grundlage rein auf Basis von „Nachbarschaftshilfe“.

Der Verein beantragte die Freiheit des Bewohners beschränkende Maßnahmen in einer Einrichtung im Sinn des HeimAufG zu überprüfen. Die Vorinstanzen verneinten die Anwendung des HeimAufG, weil die Demenz-Wohngemeinschaften nicht heimähnlich organisiert seien. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidungen.

Das HeimAufG regelt die Voraussetzungen für die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen sowie in anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können. Der Geltungsbereich des HeimAufG wird daher einrichtungsbezogen abgegrenzt.

Der Begriff der Einrichtung ist im HeimAufG nicht definiert. Es müssen daher die jeweiligen Organisationsvorschriften der Einrichtung herangezogen werden. Bestehen Unklarheiten bei der Grenzziehung, ist unter Anwendung der Generalklausel des § 2 Abs 1 HeimAufG darauf abzustellen, ob wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Personen in der Einrichtung ständig betreut oder gepflegt werden können. Ausschlaggebend ist dabei nicht, dass drei oder mehrere Personen mit einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung dort aufgenommen sind, sondern einzig, ob die strukturelle Möglichkeit besteht, diese in den Einrichtungen aufnehmen und betreuen zu können. Mit dem Auffangtatbestand werden demnach jene Einrichtungen erfasst, in denen aufgrund der dort vorhandenen strukturellen (pflegerischen) Bedingungen und der daraus für die betreuten und gepflegten Personen resultierenden „Lebenswelt“ heimähnliche Bedingungen vorliegen. Die vom Gesetz geforderte Mindestanzahl der Pflegeplätze bedingt im Allgemeinen eine Organisation der Pflege oder Betreuung, die dazu führt, dass auftretende Probleme nicht mehr allein durch zwischenmenschliche Zuwendung wie etwa in einer Familie gelöst werden können, sondern dass es hierfür struktureller Vorkehrungen bedarf. Zur Abgrenzung der umfassten Einrichtungen kommt es hingegen weder darauf an, von wem die Bewohner der Einrichtung zugewiesen werden, noch darauf, auf wessen Ersuchen sie dort aufgenommen werden oder wer ihren Aufenthalt finanziert. Auch ist nicht die Bezeichnung der Einrichtung, sondern die beschriebene Struktur entscheidend.

Das HeimAufG soll nach dem Willen des Gesetzgebers aufgrund gänzlich anderer organisatorischer und zum Teil auch (verfassungs-)gesetzlicher Rahmenbedingungen aber keine Anwendung finden, wenn eine Person zu Hause von Familienangehörigen oder mobilen Diensten oder im Rahmen einer familienähnlichen Wohngemeinschaft betreut oder gepflegt wird. Auch die Pflege zu Hause durch 24h-Betreuungskräfte fällt nicht in den Anwendungsbereich des HeimAufG.

Die „Demenz-Wohngemeinschaften“ in der vorliegenden Ausgestaltung haben keinen Einrichtungsscharakter. Der Bewohner begibt sich darin nicht in eine heimähnliche Lebenswelt, sondern kann seine selbstbestimmte Lebensführung weitgehend bewahren, einen eigenen Haushalt führen, seinen Alltag selbst gestalten und etwa Pflege nur nach Bedarf in Anspruch nehmen. Somit unterscheidet sich die Lebenswelt, in die sich der Bewohner hier einzuordnen hat, nicht maßgeblich von einer 24h-Betreuung mit mobiler Pflege zu Hause. Die Voraussetzungen für die Anwendung des HeimAufG liegen daher nicht vor.